

Kassen erstatten rückwirkend Kosten für selbst beschafftes Schutzmaterial – ab November Erstattung nur noch in Einzelfällen

Die KV Nordrhein hat mit den nordrheinischen Krankenkassen vereinbart, dass die bisherigen Aufwendungen der Praxen für selbst beschafftes Schutzmaterial fast vollständig erstattet werden. Alle entsprechenden und über Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben werden rückwirkend zum Rechnungsdatum 28. März 2020 zu 90 Prozent von den Kassen zurückgezahlt. Zehn Prozent der Rechnungssumme wird als pauschaler Abschlag für die Behandlung von PKV-Versicherten abgezogen. Die Erstattung der Aufwendungen nach Abzug der PKV-Pauschale wird über die Honorarkonten erfolgen.

„Das ist ein erfreuliches und faires Verhandlungsergebnis. In vielen anderen KVen gibt es teilweise höhere Abschläge oder aber gar keine Erstattung für diesen langen Zeitraum. Wir freuen uns, dass die nordrheinischen Kassen die Verantwortung für den Schutz der Niedergelassenen, des Praxispersonals und der Patienten mittragen“, so Dr. med. Frank Bergmann, Vorstandsvorsitzender der KV Nordrhein.

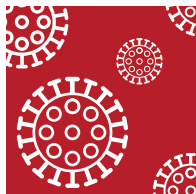
Die KVNO erarbeitet aktuell ein Verfahren, über das die Praxen ihre gesammelten Rechnungen möglichst schnell und bürokratiearm übermitteln können. Dazu werden wir in Kürze informieren. **Bitte senden Sie uns bis dahin keine Rechnungen zu!**

Ab November Schutzausrüstung über KVNO

Da die KV Nordrhein am Markt als Großeinkäufer bessere Preise erzielen kann als die einzelne Praxis, wird die Beschaffung und Verteilung von Schutzmaterial in Zukunft hauptsächlich durch die KVNO und in entsprechend größeren Mengen als bisher sichergestellt werden. Die Bestellung von Schutzausrüstung erfolgt über das KVNO-Portal, die Ausgabe an die Praxen durch fest terminierte regionale Verteilaktionen. Wir werden Sie über das Portal und unsere Medien regelmäßig über Bestellfristen und Verteiltermine informieren.

Schutzmaterial, das durch die Praxen selbst beschafft wird, kann ab November nur noch in Einzelfällen erstattet werden – wenn plausibel dargelegt werden kann, dass das von der KVNO zur Verfügung gestellte Material nicht ausreicht. Zudem erfolgt die Erstattung in diesen Fällen ab 1. November ebenfalls nur nach Rechnungsnachweis und nur noch zu folgenden Höchstpreisen:

	Einheit	Höchstpreis ab 01.11.20
OP-Masken / Mund-Nase-Schutz	1 Maske	0,77 EUR
FFP2-Masken	1 Maske	4,16 EUR
FFP3-Masken	1 Maske	13,73 EUR
Overalls / Kittel*	1 Kittel	12,49 EUR



KVNO Praxisinformation

26. November 2020

	Einheit	Höchstpreis ab 01.11.20
Schutzbrillen	1 Schutzbrille	4,16 EUR
Handschuhe	1 Handschuh	0,15 EUR

*Kittel: Langärmelige, mindestens flüssigkeitsabweisende Schutzkittel mit Rückenschluss und Abschlussbündchen an den Armen (z. B. nach DIN EN 14126: 2004-01)

Schutzhauben und Desinfektionsmittel (Hand/Fläche) gehören ebenfalls zum erstattungsfähigen Schutzmaterial.

Meldung von Praxisausfällen infolge von Quarantänemaßnahmen

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens von SARS-CoV-2 in einer Praxis kann das örtliche Gesundheitsamt aus Quarantänegründen die Praxis vorübergehend schließen. Es kann auch vorkommen, dass einzelnen Mitarbeitern einer Praxis die Selbstisolierung auferlegt wird, weil sie z. B. Kontaktperson sind oder selbst positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Die Praxis ist dann aus personellen Gründen unter Umständen gezwungen, den Praxisbetrieb vorübergehend auszusetzen.

Der Vorstand der KV Nordrhein bittet in diesen Fällen dringend darum, die Hauptstelle und zuständige Kreisstelle der KVNO über den Praxisausfall umgehend zu informieren, damit Maßnahmen zur Sicherung des Versorgungsauftrags eingeleitet werden können, sofern erforderlich.

Hinweise für Praxen zum Vorgehen im Quarantänefall haben wir in unserem Pandemie-Handbuch auf [coronavirus.nrw](https://www.kvno.de/coronavirus.nrw) hinterlegt. Dort finden Sie auch eine praktische Checkliste.



[Das Pandemie-Handbuch zum Download \(PDF, 1,7 MB\)](#)

Antigenschnelltests für das Praxispersonal – Dringende Hinweise zur Bestellung

In unserer letzten Corona-Praxisinformation haben wir darüber informiert, dass nordrheinische Praxen ab sofort über die KV Nordrhein ein Erstausstattungs-Set an Antigenschnelltests (PoC-Tests) zum präventiven Testen des eigenen ärztlichen und nicht-ärztlichen Praxispersonals erhalten können. Jede Praxis kann 2 Pakete à 20 PoC-Testkits über den Formularversand der KVNO beziehen.

Aufgrund der sehr hohen Nachfrage sind die Fax-Systeme unseres Dienstleisters zwischenzeitlich stark beansprucht. Viele Praxen versuchen deshalb, ihre Bestellung telefonisch aufzugeben. Wir bitten Sie, folgende Hinweise für Ihre Bestellung zu beachten:





KVNO Praxisinformation

26. November 2020

- Es können nur Bestellungen bearbeitet werden, die **ausschließlich** über die Fax-Nummer **0228 9753 1905** eingehen.
- Es sind keine telefonischen Bestellungen möglich!
- Praxen die kein Faxgerät zur Verfügung haben, können die E-Mail-Adresse Formular.Versand-KVNO@GVP-Bonn.de verwenden.
- Wenn Ihre Fax-Bestellung aufgrund der großen Nachfrage nicht direkt durchgeht, versuchen Sie es zu einem späteren Zeitpunkt bitte erneut.
- Die Ware wird ab der 50. Kalenderwoche ausgeliefert, die Bestellungen werden nach und nach abgearbeitet. Bitte sehen Sie von telefonischen Nachfragen ab.

Aktuelle Fragen & Antworten zur neuen Testverordnung

Das Bundesgesundheitsministerium hat für den 1. Dezember eine Überarbeitung der Testverordnung angekündigt. Sobald die neue Verordnung verabschiedet ist, werden wir Sie umgehend informieren. Bereits die gegenwärtige Testverordnung (TestV) hat zahlreiche Detailfragen zur Interpretation der Regelungen ausgelöst. Die wichtigsten Fragen haben wir in unseren FAQs auf der Corona-Extrawebseite coronavirus.nrw beantwortet. Wir werden diese Rubrik fortlaufend ergänzen und aktualisieren.

Auch in unseren Corona-Praxisinfos werden wir künftig zwei der am häufigsten gestellten Fragen der Woche zur Testverordnung vorstellen und beantworten. Die Fragen für die heutige Praxisinfo adressieren das Thema Pflegeheime:

Häufige Fragen und Antworten

- **Sind Wiederholungstests (PCR-Tests) eine Woche nach Aufnahme in ein Pflegeheim grundsätzlich nach der TestV abgedeckt?**

Ja. Der PCR-Test kann einmalig nach der Aufnahme wiederholt werden (§ 5 der Testverordnung).

- **Ist der Test von Heimbewohnern nach einem Krankenhausaufenthalt und vor Wiederaufnahme in ein Pflegeheim eine abrechenbare Leistung?**

Ja. Die TestV sieht einen PCR-Test vor Wiederaufnahme nach einer Krankenhausbehandlung vor. Der vertragsärztliche Abstrich wird mit 15 Euro vergütet (SNR 97120).

Weitere Details zur Abrechnung der Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis



[Übersicht der Tests zum Download \(PDF, 740 KB\)](#)

Mehr Fragen und Antworten finden Sie auf coronavirus.nrw



[Liste mit Fragen und Antworten zum Coronavirus](#)

